# Einmalige Beihilfen und Darlehen

## Inhaltsverzeichnis


**1. Einmalige Beihilfen gem. § 23 III** 1

**Erstausstattung einer Wohnung**

**Wann wird eine Erstausstattung gewährt?**

**Richtlinie, was darf bewilligt werden, was nicht** 2

**Erstausstattung Bekleidung** 3

**Wann wird eine Erstausstattung Bekleidung gewährt?**

**In welchem Umfang wird eine Erstausstattung für Bekleidung gewährt?**

**Urkunden- und Passgebühren sowie dafür benötigte Fahrtkosten**

**2. Einmalige Beihilfen nach § 22** 4

**Wann werden einmalige Beihilfen KDU gewährt?**

**Wie wird bei einmaligen Beihilfen KDU verfahren?**

**3. Kaution**

**Wann wird Kaution übernommen?**

**In welcher Form wird die Kaution übernommen?**

**Wie ist zu verfahren, wenn keine Bürgschaft vom Vermieter anerkannt wird?**


## 1. Einmalige Beihilfen gem. § 23 III

### Erstausstattung einer Wohnung

**Wann wird eine Erstausstattung gewährt?**

1. Nach einem Wohnungsbrand,
2. Nach längerem Gefängnisaufenthalt, sofern in dieser Zeit keine KdU zur Wohnungserhaltung gezahlt wurde,
3. Nach Obdachlosigkeit, wenn die Möbel nicht eingelagert wurden,
4. Trennung eines Ehepaares; der Ehepartner der die Wohnung verlässt, kann Erstausstattung beantragen, die Möbel für die Kinder sollen jedoch aus der gemeinsamen Wohnung mitgenommen werden.
5. erste eigene Wohnung (klassisch: Auszug bei den Eltern), wobei der Ermittlungsdienst (ED) prüfen sollte, ob Bett und Schrank nicht mitgenommen werden könne (wenn HE angibt Einbauschrank zu haben oder ähnliches)
6. bei Eheschließung, wenn vorher keine gemeinsame Wohnung bestand; Ehebett, Schrank für 2 Personen (ED bitte vorher beteiligen)
7. Wenn in der vorherigen Wohnung eine Einbauküche war, die nicht mitgenommen werden kann, da diese vom Vermieter überlassen wurde, Den Nachweis im alten Mietvertrag anfordern, ansonsten den ED einschalten.

**Richtlinie, was bewilligt werden darf und was nicht**

| Bewilligen | Erläuterung |
|---|---|
| Bettzeug | |
| Matratze | |
| Bett | |
| Lattenrost | |
| Kleiderschrank | 1 Erwachsener – 3türig, 2 Erwachsene – 4türig, 1 Kind 2türig, 2 Kinder in einem Zimmer 3türig |
| 1 Oberschrank für die Küche | |
| 1 Unterschrank für die Küche | |
| 1 Spüle mit Unterschrank | |
| Kühlschrank | |
| Herd | |
| Esstisch | |
| Stühle<br>Stuhl | 1 Person 2 Stühle, bei mehreren Personen 1 pro Person |
| Staubsauger | bei Teppich |
| Bettwäsche | 2 x pro Person |
| Laken | 2 x pro Person |
| Bettdecke | |
| Kopfkissen | |
| Spiegelschrank fürs Bad | |
| Lampen | nach Zimmeranzahl |
| Erstausstattung Kochen/Haushalt | siehe Liste Möbelzebra |
| Erstausstattung Geschirr | siehe Liste Möbel Zebra |
| Bodenbelag | Nur bei Kleinkinder Teppich im Kinderzimmer |
| Couch | 2-Sitzer |
| Sessel | erst ab 3 Personen |
| Waschmaschine | Nachfrage nach Gemeinschaftswaschküche oder einem externen Waschsalon, welcher zu Fuß zu erreichen ist (ermessen), ansonsten ist eine Waschmaschine zu bewilligen wenn sich mindestens 2 Personen in der Haushaltsgemeinschaft befinden. |
| Bügeleisen | |
| Wohnwand | |
| Heizöfen | wenn mit Öl oder Strom geheizt wird und die Heizung nicht vom Vermieter gestellt wird, u.U. aus Mietvertrag ersichtlich. Diese Abwicklung ist über die Firma Schaub zu tätigen |
| Lieferung | nur auf ausdrückliche Nachfrage und wenn nach Aussage des HE keine Möglichkeit besteht, einen Wagen von einem Bekannten zu leihen |
| Montage | nur auf ausdrückliche Nachfrage des HE, nur bei Einzelperson, wenn ausdrücklich nie- |

| | |
|---|---|
| | mand aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis da ist, der beim Aufbau helfen kann |

| Nicht bewilligen | Erläuterung |
|---|---|
| Fernseher | |
| Wäschetrockner | |
| Telefon | |
| Kaffeemaschine | |
| Wasserkocher | |
| Toaster | |
| Wecker | |
| Garderobe | |
| Schuhschrank | |
| Gefrierschrank | |
| Nähmaschine | |
| Gardinen | Gardinen sind zu bewilligen wenn die Fenster von außen einsehbar sind, z. B in einer Erdgeschosswohnung, ED rausschicken |
| Bodenbelag | erst auf Vermieter verweisen; wenn sich ein Kleinkind im Haushalt befindet, kann ein Teppich fürs Kinderzimmer bewilligt werden, ansonsten abzulehnen. |
| | |

## Erstausstattung Bekleidung

**Wann wird eine Erstausstattung Bekleidung gewährt?**

1. Nach Wohnungsbrand, wenn alles zerstört wurde
2. Nach Gefängnisaufenthalt, wenn keine Kleindung vorhanden ist
3. Nach Obdachlosigkeit

**In welchem Umfang wird eine Erstausstattung für Bekleidung gewährt?**

## Urkunden- und Passgebühren sowie dafür benötigte Fahrtkosten

Sind als Bedarf nach § 23 I SGB II grundsätzlich anzuerkennen. Ist jedoch die Notwendigkeit einer Beschaffung vorhersehbar, können Ansparungen aus der Regelleistung frühzeitig beiseite gelegt werden. Somit ist der Bedarf nicht unabweisbar.
Keine Bewilligung

## Einmalige Beihilfen nach § 22

## Wann werden einmalige Beihilfen KDU gewährt?

Kosten der Unterkunft, mit der Ausnahme von Stromkosten sind immer als einmalige Beihilfen nach § 22 zu werten.
Hierzu zählen: Umlagenabrechnungen, Gasabrechnung EVO, wenn mit Strom geheizt wird 70% der Stromkosten, Hausrat- u. Haftpflichtversicherung, sofern der Abschluss mietvertraglich gefordert ist.

- Rechnungen müssen zeitnah eingereicht werden
- Es darf noch keine Ankündigung der letztmaligen Übernahme bzw. der Kürzung stattgefunden haben

### Wie wird bei einmaligen Beihilfen KDU verfahren?

1. Vergleich mit dem Jahreshöchstbetrag
2. Bewilligung/Ablehnung
3. Ankündigung der Kürzung der HK/NK
4. Ankündigung der letztmaligen Übernahme

# Kaution

### Wann wird Kaution übernommen?

1. Bei Umzug innerhalb von Offenbach, wenn der Anmietung der Wohnung vorher zugestimmt wurde
2. Bei Umzug in eine andere Stadt, wenn eine Zustimmung zur Wohnungsanmietung von dort vorliegt

### In welcher Form wird die Kaution übernommen?

Zu 1.:
Bürgschaft

Zu 2.:
Als Darlehen
Wird direkt über die Kasse vom HE zurückgefordert.

### Wie ist zu verfahren wenn keine Bürgschaft vom Vermieter anerkannt wird?

1. Erklärung vom Vermieter anfordern, dass die Kaution, sofern sie nicht für Reparaturen oder Mietrückstände vereinnahmt wird, an die MainArbeit zurück überwiesen wird, wenn der Mieter auszieht.
2. KDU Kautionsbescheid an HE

## Anlage 2 – Erstattungsansprüche

**Von:** Reisel Eva **Im Auftrag von** _BA-Zentrale-S11
**Gesendet:** Freitag, 12. August 2005 09:05
**An:** Thieme Antje
**Cc:** Sauer Franz-Josef; Mollenhauer Wilfried
**Betreff:** WG: Anfrage zu Erstattungsansprüchen gegenüber dem Rentenversicherungsträger

Sehr geehrte Frau Thieme,

bei Beziehern von Leistungen nach dem Sozialhilferecht werden aufgrund der Bestimmungen des § 114 SGB XII (bis 31.12.04 § 140 BSHG) auch Leistungen an die weiteren Mitglieder der BG erstattet.

Eine spezialgesetzliche Norm analog des § 114 SGB XII / § 140 BSHG ist jedoch aus hiesiger Sicht entbehrlich; Erstattungsansprüche der Träger nach dem SGB II schließen regelmäßig auch die für die übrigen Mitglieder der BG erbrachten Sozialleistungen ein.

Konkret ergibt sich dies aus folgenden Rechtsnormen:

Nach § 9 Abs. 2 SGB II ist das Einkommen aller in einer BG lebenden Personen zu berücksichtigen und gem. § 9 Abs.2 Satz 2 SGB II im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarfes zu verteilen.

Nach § 38 SGB II ist ein EHB bevollmächtigt, Leistungen nach dem SGB II auch für die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen. Diese Vertretungsregelung ist umfassend, d.h. der Vertreter der BG ist auch Empfänger jeglicher Bescheide. Der Verwaltungsakt muss jedoch eindeutig erkennen lassen, welche Personen betroffen sind. Die Bedarfsgemeinschaft handelt grundsätzlich gesamtschuldnerisch.

Im Falle einer vorläufigen Leistungsgewährung regelt § 102 SGB X die Erstattung von Leistungen der Sozialleistungsträger untereinander, nach Abs. 2 richtet sich der Umfang der zu erstattenden Leistung nach den für den vorleistenden Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften. Der vorleistende Träger hat demnach Anspruch auf vollen Ersatz der von ihm nach seinen Rechtsvorschriften rechtmäßig erbrachten Leistungen.

Erstattungsansprüche des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers nach § 104 SGB X setzen zwar grundsätzlich Personenidentität voraus. Jedoch sieht § 104 Abs. 2 SGB X auch die Erstattung der für einen Angehörigen (=Bedarfsgemeinschaft) erbrachten Sozialleistungen vor. Werden für einen Angehörigen des Berechtigten nachrangige Sozialleistungen erbracht und hatte der Berechtigte mit Rücksicht auf diesen Angehörigen einen vorrangigen Sozialleistungsanspruch, so besteht unter den Voraussetzungen des § 104 Abs.1 S.1 SGB X ein Erstattungsanspruch. (s. Böttiger in LPK-SGB X, § 104 Rdn.22)

Da die von Ihnen beschriebene Problematik auch in anderen Regionaldirektionsbezirken auftritt, wurde unter Darlegung o.a. Rechtsauffassung eine entsprechende Anfrage an das BMWA gerichtet. Bis zu einer gegenteiligen Mitteilung bitte ich nach der oben beschriebenen Rechtsauffassung zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

*Eva Reisel*
Bundesagentur für Arbeit
Zentralbereich S
Team S 11
Tel.: 0911/179-2280
mailto: Eva.Reisel2@arbeitsagentur.de
mailto: Zentrale.S11@arbeitsagentur.de

**Anlage 3**

Sehr geehrter Herr Breitwieser,

anliegend eine interne Zusammenfassung unseres Gesprächs von Freitag, dem 23.09.2005 zu Ihrer Kenntnisnahme.

1. Die MainArbeit wird dem Zoll eine Liste mit Ansprechpartnern zur Verfügung stellen.

2. Bei Kontrollen illegaler Beschäftigungen der Zollbehörden benötigt der Zoll kurzfristig Informationen. Für Anfragen, ob eine überprüfte Person Bezieher von Arbeitslosengeld II ist und ob er seine Tätigkeit angezeigt hat, wird die MainArbeit Ansprechpartner benennen. Nach Aussage des Zolls dürfen Bilder von überprüften Personen nur gemacht werden, wenn die Arbeitsaufnahme nicht zuvor angezeigt wurde. Zum Schutz, dass nicht jede beliebige Person anrufen kann, wird ein Passwort vereinbart. Dies wird die Zollverwaltung vorschlagen.

Bei der MainArbeit ist zu prüfen, ob die Arbeitsaufnahme gemeldet wurde. Erstens in A2LL, zweitens im Bewa und falls möglich in der Leistungsakte; falls dies nicht sofort möglich war, ist dies im Nachgang mit einem Vermerk "Dringend" zu nachzuholen.

3. Alle Fälle, die an den Zoll weitergeleitet werden, sollen in einer Liste erfasst werden. Monatlich bzw. im Bedarfsfall soll die Liste zwecks Abfrage des Sachstands an den Zoll gesandt werden.

4. Bei Verdacht der Arbeitsaufnahme soll nach Möglichkeit angegeben werden, wo die Person arbeitet, wann und dass eine Arbeitsaufnahme nicht angezeigt wurde. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Prüfung in Privatwohnungen nicht möglich ist.

5. Die MainArbeit wird der Landesarbeitsgemeinschaft der Argen vorschlagen, den Zoll zwecks Abklärung einer Zusammenarbeit einzuladen. Ansprechpartner seitens des Zolls ist Herr Schlemmbach unter der Rufnummer 069-56001-373.

Mit freundlichen Grüßen

Stephen Spieker

**Anlage 4 – Zahnersatz – Regelsatz**

Zahnersatz/Zahnbehandlung

(Ein paar Erklärungen die auch für Sachbearbeiter privat von Interesse sein können)

Zuzahlung unabweisbarer Bedarf im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 SGB II? Darlehensweise Gewährung eine einmaligen Leistung aufgrund unabweisbarem Bedarf?

Hilfesuchende machen einen Bedarf aufgrund eines vorgelegten Heil- und Kostenplanes eines Zahnarztes geltend und begehren eine Gewährung eines Darlehens.

Hierfür ist keine Leistung im Rahmen des SGB II zu erbringen.

Dies begründet sich aus folgendem:

Die Zuzahlungen eines Patienten im Rahmen eines Zahnersatz sind nicht Bestandteil des Regelsatzes. Ausschließlich die so genannte Praxisgebühr und die Zuzahlung bei Rezeptverordnungen sowie einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus sind im Regelsatz als Bedarf berücksichtigt. Diese wurde so zu sagen durch den Gesetzgeber zu einem Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt erklärt. Zuzahlungen bei Zahnersatz, z.B. durch Metallkosten sind nicht Bestandteil des Regelsatzes.

Diese sind auch grundsätzlich kein Bedarf des (notwendigen) Lebensunterhaltes. Die KollegInnen der MainArbeit, die aus dem Sozialamt kommen kennen aus dem BSHG noch die Trennung in die Bedarfsgruppen der „Hilfe zum Lebensunterhalt" (Kosten der Unterkunft, Essen, Trinken, einmalige Behilfen z.B. für Möbel) und der „Hilfe in besonderen Lebenslagen". Dies war z.B. die so genannte Krankenhilfe für Personen die keinen Krankenversicherungsschutz besaßen.

Leistungen der Krankenhilfe bzw. der Hilfe in besonderen Lebenslagen können im SGB II nicht erbracht werden. Diese Leistungen sind im SGB II nicht vorgesehen und es fehlt an einer entsprechenden Anspruchsgrundlage, da ja Leistungsempfänger bei einer Krankenkasse pflicht- oder familienversichert sind und Leistungen nach dem SGB V für Krankenbehandlung erhalten.

Die Krankenkassen gewähren Leistungen für Zahnbehandlung nach gedeckelten Pauschalbeträgen, dem so genannten Festzuschuss.

Am 01.06.2005 wurde zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und den Spitzenverbänden der Krankenkassen folgendes vereinbart:

"Bei Härtefällen übernimmt die Krankenkasse den über dem Festzuschuss liegenden tatsächlich Rechnungsbetrag nur, wenn eine Regelversorgung durchgeführt wird. ... Bei zahntechnischen Leistungen für Härtefälle übernimmt die Krankenkasse nur die Kosten für NEM-Legierungen. Die Mehrkosten für Metalllegierungen (höherwertige Metalle, z.B. Gold o.ä. trägt der Härtefall-Versicherte selbst.

Klartext: Ist ein Hilfesuchender von der Krankenkasse als Härtefall anerkannt und wählt tatsächlich keine Extras und nur Nicht-Edelmetall-Legierungen (NEM-Legierungen), dürfen überhaupt keine Mehrkosten anfallen. Selbst dann, wenn die tatsächlichen Kosten über dem doppelten Festbetrag liegen sollten, muss die Krankenkasse dann bei Härtefällen den vollen Rechnungsbetrag übernehmen.

In diesem Fall besteht kein „ungedeckter Bedarf". Die Krankenkassenleistungen sind gedeckelt. D.h. bedarfsdeckend (auf einfachstem Niveau).

Das Problem ist, dass die Zahnärzte fast jedem Patienten ein oder mehrere Extras „aufdrängen" will. Falls Sie als Sachbearbeiter oder ein Hilfesuchender ein Formular mit folgendem Text bekommen und unterschrieben haben, wurde sich bereits für eine höherwertige Versorgung entschieden, für die Sie bzw. der Hilfesuchende selbst aufkommen müssen.

„...Anlage zum Heil- und Kostenplan vom ....(?). Für ihre prothetische Behandlung werden entsprechend nachfolgender Aufstellung voraussichtlich folgende Kosten/Eigenanteile anfallen:"

Um keine Eigenanteile bezahlen müssen, gibt es nur eine Möglichkeit: Der Hilfesuchende muss beim Zahnarzt auf die alleinige Regelversorgung einschl. NEM-Legierungen bestehen. Hierauf sind Hilfesuchen auch zu verweisen und keine Leistungen zur Deckung eines „unabweisbaren Bedarfes" zu erbringen, da diese Zuzahlung weder als Bedarf noch als unabweisbar anzuerkennen ist.

W1, Gallena, 07.09.2005